

Die Entstehung der Theorien über ein Mitbestimmungsrecht

Teuteberg, Hans-Jürgen

First published in:

Gestalt und Wandel des Reviers, 38. Jahressausg., S. 98 - 100, Dortmund 1992

Münstersches Informations- und Archivsystem multimedialer Inhalte (MIAMI)

URN: urn:nbn:de:hbz:6-40449505601

Hans Jürgen Teuteberg Die Entstehung der Theorien über ein Mitbestimmungsrecht

... Der sinnlosen Mechanisierung des Lebens wurde die organische Betrachtungsweise der Romantik gegenübergestellt. Wenn auch erstmals einige Grenzen der sozialen Frage abgesteckt wurden, indem vor allem auf die Entwürdigung des Arbeiters zum seelenlosen Rädchen in der industriellen Maschinerie hingewiesen wurde, blieben zunächst – wohl auch aus Rücksicht auf Metternich und seinen Rat Friedrich v. Gentz – entsprechende Folgerungen aus. Der praktische Vorschlag, für die Arbeiter besondere Sparbanken einzurichten, blieb von einer wirklichen Reform des industriellen Lebens weit entfernt. Um so weiter gelangte dann einer der enzyklopädischen Köpfe der Spätromantik – Benedikt Franz Xaver v. Baader. Auf Adam Müllers Schriften aufbauend, entwickelte er seine eigenen Vorschläge und stellte dabei wohl als erster in Deutschland eine Theorie auf, die im Kern ein Mitbestimmungsrecht des Arbeiters in Staat und Wirtschaft enthält. ...

Seine Gedanken legte er in drei Schriften nieder: In einer Denkschrift „Über die Proletairs“, die er am 23. September 1834 an den bayerischen Innenminister Ludwig Fürst v. Öttingen-Wallerstein richtete, in einem Essay „Über den Evolutionismus und Revolutionismus ... des socialen Lebens“ im gleichen Jahre sowie in einer ein Jahr später erschienenen Broschüre mit dem Titel „Über das Mißverhältniß der Vermögenslosen oder Proletairs zu den Vermögen besitzenden Classen der Societät“. Die darin enthaltenen sozialpolitischen Vorschläge sind schon deshalb bemerkenswert, weil sie sich weit von ähnlichen Stellungnahmen seiner Zeitgenossen abheben.

An die Spitze seiner Untersuchungen über das Fabrikarbeiterproblem stellt Baader die aggressive These, daß „die tiefer liegende Wurzel der überall bestehenden leichten Revolutionierbarkeit oder Entzündbarkeit der Societät keineswegs... in einem Mißverhältniß der Regierungsformen zu den Regierten besteht,... sondern in einem bei der dermaligen Evolutionsstufe der Societät, ihrer Gesittung und Lebensweise eingetretenen Mißverhältnisse der Vermögenslosen oder der armen Volksschichten hinsichtlich ihres Auskommens zu den Vermögenden, welches Mißverhältniß hinwiederum mit jenen zwischen der Geld- und Naturalwirtschaft in Besitz, in Abgaben und Löhnen nach ihrer materiellen Seite zusammenhängt“ . . .

Baader war dieses Problem besonders aufgefallen, als er von 1792 bis 1796 in England und Schottland lebte und mit seinem Bruder Joseph zahlreiche Hütten- und Bergwerke besuchte. Seine Erwägungen mündeten dann in mehrere realpolitische Vorschläge, den Arbeitern ein besonderes Recht auf Vertretung ihrer Interessen einzuräumen: „Wenn nun schon die Proletairs als vermögenslos nicht gleiche Rechte der Repräsentation mit den vermögenden Classen haben, so haben sie doch das Recht, in den Ständeversammlungen ihre Bitten und Beschwerden in öffentlicher Rede vorzutragen, d. h. sie haben das Recht der Repräsentation als Advocatie, und zwar muß ihnen dieses Recht in constitutionellen Staaten dermalen unmittelbar zugestanden werden, weil sie dasselbe bereits früher, wenn schon nur mittelbar, nemlich beim Bestande ihrer Hörigkeit, effectiv genossen haben... Diese Vertretung muß ihnen nun außer (in) den Ständeversammlungen, z. B. bei den Landrätthen, districtweise oder provinzweise, so auch vor und in jenen Versammlungen selbst, durch selbstgewählte Spruchmänner eingeräumt werden, denen man als Anwälte weder Polizeibedienstete noch überhaupt Bedienstete, noch Advocaten im engeren Sinne begeben kann oder soll, sondern Priester, zu welchen sie auch alleine ein Herz fassen können...“

Baader sieht in dieser von ihm vorgeschlagenen Repräsentation des Proletariats eine grundlegende Maßnahme zur Abwendung einer drohenden sozialen Revolution, deutet aber nur mit wenigen Strichen an, wie diese Arbeitervertretung aussehen soll. . . .

Zum Verständnis dieser ersten Vorschläge für ein wirtschaftliches Mitbestimmungsrecht der Arbeiter ist hinzuzufügen, daß die solchermaßen geplante Einbürgerung des Arbeiters in die Gesellschaft als eine Rechtspflicht des Staates von Baader angesehen wird. Das Recht auf eine legale Vertretung beruhe auf einem, „wenn auch nur dunkel gefühlten Rechtsanspruch des Proletairs“, der sich in der gegenwärtigen Gesellschaft heimatlos und ungeborgen fühle. Ein Teil der Glieder des Staatsorganismus sei zur bloßen Sache herabgewürdigt, während sich doch ein wirklicher Organismus um so höher stelle, „je mehr sich die einzelnen Glieder desselben zur Selbständigkeit steigern“. Schon wegen der „Kontinuität des Rechtes“ müsse den Arbeitern eine Vertretung eingeräumt werden. . . . Baader wußte, daß dieser Rechtsanspruch des „4. Standes“, in den bestehenden Staat vollwertig eingegliedert zu werden, eine grundsätzliche Änderung der Sozialordnung und des Gesellschaftsaufbaus nötig machen würde. Mit den bisherigen Institutionen und Anschauungen konnte die „Einbürgerung der Proletairs“ nicht gelöst werden. Eine organische Selbsterneuerung der Gesellschaft ohne Revolution war Baaders ausgesprochenes Ziel.